

## Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

*Antrag aus der Mitte des Rates vom 6. Mai 2002*

### Kaufmann-St.Gallen

Art. 9 Abs. 1 lit. a: für Publikumsmessen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung;

*Begründung:*

Nach Art. 13 des geltenden Gesetzes über den Ladenschluss kann die politische Gemeinde an Sonntagen die Ladenöffnung bewilligen für Festanlässe, Markttage, nationale und regionale Messen und Ausstellungen sowie sportliche und andere Veranstaltungen. Nach Art. 9 des Entwurfs des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung kann die Ladenöffnung bewilligt werden während Anlässen von regionaler oder überregionaler Bedeutung. Die neue Regelung im Entwurf geht massiv über den geltenden Rahmen hinaus. Sie erlaubt Sonntagsverkäufe ohne jede zahlenmässige Begrenzung. Vorausgesetzt ist einzig, dass ein Anlass von regionaler oder überregionaler Bedeutung stattfindet.